

Betreff Aufbau von Kapazitäten zum Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- Kommission nicht erforderlich erforderlich
- Ausländerbeirat nicht erforderlich erforderlich
- Kulturbeirat nicht erforderlich erforderlich
- Ortsbeirat nicht erforderlich erforderlich
- Seniorenbeirat nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder**
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

HMSI vom 28. Februar 2022:
Erlass zum Vollzug der "einrichtungsbezogenen Impfpflicht" nach § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) sowie die zugehörige Anlage 1.

Anlagen nichtöffentlich

A Finanzielle Auswirkungen

22-V-53-0003

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind

- keine finanziellen Auswirkungen verbunden
 finanzielle Auswirkungen verbunden (→ in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün

Prognose Zuschussbedarf
 abs.: 11.143.853,37
 in %: 19,4

II Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist)
 abs.:
 in %:

III Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten budgettechnische Umsetzung

Typ	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten	...davon APL/ÜPL	Finanzierung (Sperr, Ertrag)	Kontierung (Objekt und Konto)
CO	2022	Personalkosten	212.452,50 €	212.452,50 €		Allg. Finanzwirtschaft
CO	2022	Sachkosten	938.532,17 €	938.532,17 €		Allg. Finanzwirtschaft
Summe einmalige Kosten:			1.150.984,67 €	1.150.984,67 €		
CO	2023	Personal- und Sachkosten	378.724,00 €	378.724,00 €		Allg. Finanzwirtschaft
CO	2024 ff.	Personal- und Sachkosten	378.724,00 €	378.724,00 €		Verschiedene (Amt 53)
Summe Folgekosten:						

Bei Bedarf Hinweise | Erläuterung (max. 1.500 Zeichen)

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Der Bundestag und Bundesrat haben mit dem neuen § 20a IfSG für die Personen, die in den entsprechenden Einrichtungen oder Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 IfSG tätig sind, die Pflicht eingeführt, bis zum 15. März 2022 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation vorzulegen (sog. einrichtungsbezogene Impfpflicht, inhaltlich richtiger jedoch: Nachweispflicht). In dem Informationsschreiben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) vom 8. Februar 2022 zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG sowie in dem diesbezüglichen Erlass des HMSI vom 28. Februar 2022 wurde festgehalten, dass das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung oder das Unternehmen befindet, Meldungen der jeweiligen Einrichtungen über die entsprechenden Nachweise bzw. deren Fehlen oder deren Zweifelhaftigkeit erhalten wird. Hierzu werden dem Gesundheitsamt persönliche Daten von Personen übermittelt, die am 15. März 2022 bereits in der Einrichtung tätig sind, aber von denen der Immunitätsnachweis fehlt oder bei deren Nachweis Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit bestehen. Hierzu soll ein elektronisches Meldesystem implementiert werden, welches vom Land Hessen bereitgestellt wird. In Vorbereitung auf diese zusätzliche Aufgabe und den Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht durch das Gesundheitsamt sind verschiedene Maßnahmen und Vorbereitungen - inhaltlicher, organisatorischer und finanzieller Art - zu treffen.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. der Erlass des HMSI zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG vom 28. Februar 2022 sehr kurzfristig vor dem Beginn der Pflicht zum Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht kommuniziert wurde und deshalb dringender Handlungsbedarf für die Unterstützung des Gesundheitsamts Wiesbaden beim Vollzug dieser Pflicht besteht;
 - 1.2. geregelt wurde, dass die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht durch die kommunalen Gesundheitsämter ab dem 16. März 2022 sichergestellt werden muss;
 - 1.3. für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht keine personellen Kapazitäten im Gesundheitsamt zur Verfügung stehen;
 - 1.4. für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht keine technischen Lösungen im Gesundheitsamt zur Verfügung stehen;
 - 1.5. für die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht Fachexpertise benötigt wird (insbesondere zur Klärung rechtlicher Sachverhalte), die im Gesundheitsamt nicht zur Verfügung steht.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. bei dem Gesundheitsamt Wiesbaden eine Vollzeitstelle E13 Sachbearbeiter/in zur Steuerung und Koordinierung der Arbeitsprozesse (intern und extern) zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und perspektivisch für weitere Maßnahmen, die auf das Gesundheitsamt in erheblichem Umfang zukommen (z. B. Sicherstellung der Umsetzung des Masernschutzgesetzes), dauerhaft geschaffen wird;

- 2.2. bei dem Gesundheitsamt Wiesbaden eine Vollzeitstelle E11 Sachbearbeiter/in EDV-Digitalisierungsprojekte zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und perspektivisch zur weiteren Umsetzung von Digitalisierungsprojekten wie z. B. im Zusammenhang mit der ggf. allgemeinen COVID-19-Impfpflicht, dem Masernschutzgesetz, der Digitalisierung von Infektionsschutzmeldungen, der Digitalisierung von Belehrungen, der Kommunikation usw. dauerhaft geschaffen wird;
- 2.3. bei dem Gesundheitsamt Wiesbaden zwei Vollzeitstellen E8 Sachbearbeiter/in zur Bearbeitung von Einzelfallentscheidungen im Rahmen des Prüfverfahrens und der Korrespondenz zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht mit Einrichtungen und gemeldeten Personen und perspektivisch z. B. im Zusammenhang mit der ggf. allgemeinen COVID-19-Impfpflicht, dem Masernschutzgesetz, dauerhaft geschaffen werden;
- 2.4. der Magistrat ermächtigt wird, zur Gewinnung von Personal zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht befristete tarifliche Arbeitsverträge zu schließen und Personal im Rahmen anderer geeigneter und rechtlich zulässiger Rechtsverhältnisse wie Beauftragungen, Dienstleistungsverträge, Honorarvereinbarungen oder im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen zu akquirieren bzw. Dienstleistungen im rechtlich zulässigen Rahmen einzukaufen, dies gilt insbesondere für
 - 2.4.1. bis zu 6 Vollzeitstellen als Sachbearbeiter/in zur Bearbeitung von Einzelfallentscheidungen im Rahmen des Prüfverfahrens der einrichtungsbezogenen Impfpflicht;
 - 2.4.2. bis zu 5 Ärztinnen bzw. -ärzte bzw. Juristinnen/Juristen zur Plausibilitätskontrolle medizinischer Atteste / Prüfung juristischer Sachverhalte (bspw. Prüfung der Zulässigkeit des Verhängens von Beschäftigungsverboten u. ä.);
 - 2.4.3. oben genannte Stellen (2.1-2.3) auf Grundlage der in der Kostenkalkulation (siehe Seite 5) angenommenen Mittel zur zeitlichen Überbrückung, bis entsprechende reguläre Stellenbesetzungsverfahren abgeschlossen sind.
- 2.5. die unter 2.1-2.3 aufgeführten Planstellen überplanmäßig im Laufe des Jahres 2022 besetzt werden können. Die neuen Planstellen erhalten vorläufig die unter 2.1-2.3 genannte Wertigkeit. Die endgültige Stellenbewertung erfolgt durch Dez. I/15 im Zuge der Präzisierung der Tätigkeiten und auf Grundlage der noch vorzulegenden Stellenbeschreibungen;
- 2.6. das Personalkontingent von Dez. II/53 mit sofortiger Wirkung um 4 VZÄ für die unter 2.1-2.3 genannten Planstellen erhöht wird;
- 2.7. die Personal- und Sachkosten i. H. v. 1.529.708,67 € Dez. II/53 aus der Allgemeinen Finanzwirtschaft zugesetzt werden. Für den Haushalt 2024/2025 werden die Personal- und Sachkosten durch Dez. II/53 angemeldet.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Der Erlass des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG vom 28. Februar 2022 - Anlage 1 spezifiziert die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfassten Einrichtungen und Unternehmen sowie den erfassten Personenkreis. Hierzu gehören nach § 20a Abs.1 IfSG insbesondere in folgenden Einrichtungen tätige Personen (siehe auch Erlass - Anlage 1):

1.

a) Krankenhäuser; b) Einrichtungen für ambulantes Operieren; c) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen; d) Dialyseeinrichtungen; e) Tageskliniken; f) Entbindungseinrichtungen; g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a) bis f) genannten Einrichtungen vergleichbar sind; h) Arztpraxen, Zahnarztpraxen; i) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe; j) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden; k) Rettungsdienste; l) Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V; m) medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V; n) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation Begutachtungs- und Prüfungsleistungen, die aufgrund der Vorschriften des SGB V oder des SGB XI tätig werden;

2.

voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen;

3.

ambulante Pflegedienste und weitere Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, insbesondere a) ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI sowie Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI; b) ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen; c) Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen; d) Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 46 SGB IX i.V.m. der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen; e) Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Nummer 2 dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX erbringen; f) Leistungsberechtigte (Budgetnehmer), die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX im sog. Arbeitgebermodell Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen, sowie weitere Unternehmen, die den in Nummer 2 genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

Grundsätzlich müssen von allen in diesen Einrichtungen zum 15. März 2022 tätigen Personen Immunitätsnachweise erbracht werden. Nur Personen, die zeitlich ganz vorübergehend, also für wenige Minuten, dort tätig werden, sind hiervon ausgeschlossen. Auf Grund des umfassenden Personenkreises ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, eine konkrete Anzahl der von der Meldepflicht betroffenen Personen anzugeben. Auch Impfquoten in den einzelnen Einrichtungen sind dem Gesundheitsamt, außer für teilstationäre und stationäre Heime, nicht exakt bekannt, variieren aber vermutlich zwischen 80-100%. Das Gesundheitsamt erwartet daher mit Stichtag 16. März 2022 bzw. basierend auf der Übergangsfrist bis ca. 31. März 2022 einige tausend zu bearbeitende Meldungen.

Basierend auf diesen Meldungen obliegt dann dem Gesundheitsamt der Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Welche Maßnahmen hierbei zu ergreifen sind, wurde durch die Landesregierung im Erlass zum Vollzug der „einrichtungsbezogenen Impfpflicht“ nach § 20a IfSG vom 28. Februar 2022 geregelt. Neben verschiedenen Aufforderungen zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises gehören ebenso die Plausibilitätsprüfung ärztlicher Atteste und/oder die Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes. Parallel hierzu sind Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen, falls einer vollziehbaren Anordnung des Gesundheitsamts nicht Folge geleistet wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Möglichkeiten, Nachweise zu erbringen, sowie der weitreichenden Konsequenzen für die Individuen in Form von erheblichen Grundrechtseingriffen (z. B. im Rahmen von Betretungs- oder Tätigkeitsverboten als ultima ratio) ist hier von Einzelfallbearbeitungen und -entscheidungen auszugehen, die nur begrenzt standardisierten Abläufen unterworfen werden können. Auch die tatsächlichen Gesamtumstände (z. B. Bezug zu vulnerablen Gruppen, Impfquote in der Einrichtung) sind beim Vollzug zu berücksichtigen. Die entsprechenden Beteiligungs- und Prüfverfahren werden zeit- und arbeitsintensiv sein und sollten zudem aufgrund von ihrer Grundrechtsrelevanz für die Betroffenen möglichst zeitnah abgewickelt werden.

Angesichts des zeitnahen Inkrafttretens der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und den daraus resultierenden umfassenden neuen Aufgaben für das Gesundheitsamt sind Vorbereitungen für die Umsetzung zu treffen. Zu den Vorbereitungen gehören (1) umfangreiche IT-Vorbereitungen sowie Zuarbeiten für die landesseitige Plattformlösung sowie Betreuung vor Ort; (2) Aufbau von Fachkapazitäten im Gesundheitsamt, um den Prozess und den inhaltlichen Vollzug zu steuern sowie (3) Aufbau von personellen Kapazitäten im Gesundheitsamt oder extern, z. B. im Wege von Beauftragungen, Dienstleistungsverträgen, Honorarvereinbarungen oder im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen zur Bearbeitung eingehender Meldungen anhand der gesetzlichen Vorgaben bzw. jener des Erlasses des HMSI vom 28. Februar 2022.

Wiesbaden hat eine Vielzahl an Einrichtungen, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen, und deshalb ggf. ein enormes Meldeaufkommen. Darüber hinaus ist die Vorbereitungszeit für das Gesundheitsamt sehr kurzfristig. Der Vollzug und das damit entstehende Arbeitsaufkommen je Fall sind aktuell nicht einzuschätzen. Der Magistrat benötigt deshalb die Flexibilität bei der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen sowie bei der rechtlichen Gestaltung der Personalakquise. Es ist notwendig, dass er sowohl befristete tarifliche Arbeitsverträge abschließen als auch bedarfsgerecht im Rahmen des rechtlich Zulässigen auf Honorarbasis Ärztinnen und Ärzte sowie Juristinnen und Juristen für Prüfungsaufgaben und Gutachten beauftragen darf. Ferner kommt grundsätzlich die Beauftragung von Personaldienstleistern im Wege der Arbeitnehmerüberlassung in Betracht. Auf Grund der Kurzfristigkeit der Umsetzung besteht darüber hinaus der Bedarf, bis zum Abschluss der Stellenbesetzungsverfahren die genannten Stellen ggf. vorübergehend auch durch Personal von Personaldienstleistern zu besetzen.

Darüber hinaus sollen die geschaffenen Stellen und die damit geschaffenen technischen und inhaltlichen Kapazitäten perspektivisch allen Bereichen des Gesundheitsamts zur Verfügung stehen. Ziel dessen ist bereichs- und themenübergreifend eine Erneuerung von Prozessen und Abläufen zu unterstützen. Zur flexibleren Gestaltung von Arbeitsprozessen und Arbeitsaufkommen ist außerdem zusätzliches, auch veraltungstechnisches Know-how erforderlich. Die Digitalisierung des Gesundheitsamts bedarf auch langfristig einer weiteren technischen Unterstützung vor Ort mit dem Ziel, Verwaltungsprozesse und Dienstleistungen zunehmend zu automatisieren bzw. zu digitalisieren, z. B. Belehrungen und Untersuchungen.

Auch im Schnittstellenmanagement von Vorgängen innerhalb der unterschiedlichen Abteilungen und zwischen Ämtern besteht weiterhin Handlungsbedarf. Dessen Deckung kann das nunmehr anlassbezogen zu akquirierende Personal langfristig unterstützen.

Kostenkalkulation:

Bezeichnung	Kosten 2022	Personalkosten/Jahr ab 2023
1 Sachbearbeiter zur Steuerung und Koordinierung der Arbeitsprozesse (E13)*	66.900,00 €	89.200,00 €
1 Sachbearbeiter EDV-Digitalisierungsprojekte (E11)*	60.232,50 €	80.310,00 €
2 Sachbearbeiter zur Bearbeitung im Rahmen des Prüfverfahrens (E8)*	85.320,00 €	113.760,00 €
Sachkosten*	29.100,00 €	38.800,00 €
Verwaltungs-Overhead & Amts-/ Fachbereichs-Overhead*	42.490,50 €	56.654,00 €
Kosten Stellen	284.043,00 €	378.724,00 €
Mittel für Beauftragungen, Dienstleistungsverträge, Honorarvereinbarungen oder im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen		
bis zu 5 Honorarärzte/-juristen	525.000,00 €	
bis zu 6 Sachbearbeiter	270.000,00 €	
Sachkosten bis zu*	71.941,67 €	
Kosten Dienstleistungsverträge, Honorarkosten etc.	866.941,67 €	- €
Gesamtkosten	1.150.984,67 €	378.724,00 €
*basierend auf Personalkostenkalkulation 2021		

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Die Pandemiearbeit hat das Gesundheitsamt über die letzten 2 Jahre umfänglich beschäftigt, viel Flexibilität gefordert und eine sehr hohe Arbeitsbelastung verursacht. Durch die Fokussierung auf die Bekämpfung der Pandemie sind Rückstände in vielen Kernbereichen des Gesundheitsamts entstanden. Dies betrifft beispielsweise die Schuleingangsuntersuchungen, die u. a. pandemiebedingt nicht umfänglich wahrgenommen werden konnten, oder zahnärztliche Untersuchungen. Durch die sich derzeit abzeichnende günstigere Infektionslage hat das Gesundheitsamt das Ziel, seine Kernaufgaben wieder vollumfänglich aufzunehmen und bestehende Rückstände aufzuarbeiten.

Obwohl weitreichende Schutzmaßnahmen gesellschaftlich zurückgefahren werden und der Eindruck entstehen kann, „die Pandemie sei vorbei“, bleibt beim Gesundheitsamt allerdings eine sehr hohe Arbeitsbelastung durch die Pandemie bestehen. Hierzu gehören - auch bei sinkenden Fallzahlen - eine enorme Zahl an SARS-CoV-2 Meldungen (aktuell weiterhin ca. 1.000/Tag), Krankenhausmeldungen etc. und die Bearbeitung von vielen Anfragen sowie eine besondere Berücksichtigung von weiteren Ausbruchsgeschehen. Auch ohne Kontaktpersonennachverfolgung sind derzeit weiterhin mehr als 40-45 Personen mit „Pandemiearbeit“ beschäftigt.

Hinzu kommt, dass derzeit bestehende Hilfsangebote (z. B. der Bundeswehr) vermutlich zeitnah auslaufen werden und auch Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Leiharbeitskräfte) nicht mehr in gleichem Umfang bereitstehen werden. Diese personellen Reduktionen im Umfang von ca. 20-25 VZÄs müssen im Gesundheitsamt kompensiert werden und die Arbeitslasten auf das Bestandspersonal verteilt werden. Dies ist eine Herausforderung, da die Belastung der Mitarbeitenden des Gesundheitsamts schon in den letzten Jahren hoch war.

Nun werden in dieser Situation dem Gesundheitsamt weitere umfängliche Aufgabenpakete zugewiesen, die durch das Bestandspersonal nicht vollumfänglich abgedeckt werden können. Hierzu gehört die einrichtungsbezogene Impfpflicht, aber auch der Vollzug des Masernschutzgesetzes, welches ab Juli umgesetzt werden soll, oder auch die Meldungen nach § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG, die möglicherweise ebenfalls an die Gesundheitsämter rückverwiesen werden.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Wiesbaden, 2. März 2022



Dr. Franz
Bürgermeister